

§ 266 StGB und ein Irrtum des Täters über die Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens

Zur Erinnerung:

- **Tatbestandsirrtum:** § 16 I 1 StGB → Vorsatz- Ausschluss (§ 16 I 2 StGB? → keine fahrlässige Untreue [§ 15 StGB]!)
- **Unrechtsirrtum:** § 17 StGB → Schuldausschluss nur bei Unvermeidbarkeit

Fehlvorstellung über **Pflichtwidrigkeit** iSv § 266 StGB:

→ Bezugspunkt:

- § 266 I, 1. Alt. StGB: Missbrauch (rechtliches Dürfen)
- § 266 I, 1. Alt. StGB: Treue-Pflicht-Verletzung

Behandlung¹:

- (1) MM²: als gesamttatbewertende Merkmale³ → Konsequenz⁴:
- (nur!) hinsichtlich der tatsächlichen Umstände: Vorsatz erforderlich
 - unzutreffende Bewertung: ~~Vorsatz~~ → nur § 17 StGB

(2) hL⁵ und BGH⁶ : als **normatives TB-Merkmal**

- Sachverhaltskenntnis + „Parallelwertung in der Laiensphäre“⁷ müssen vorliegen

¹ Überblick bei: AnwK-StGB-Esser § 266 Rn.231-234.

² LK-Schünemann § 266 Rn. 153, NK-Kindhäuser § 266 Rn. 122, sowie OLG Düsseldorf, NJW 2004, 3275, 3285 (als Vorinstanz im „Mannesmann“-Verfahren).

³ Wie die „Verwerflichkeit“ iSv § 240 StGB.

⁴ Vgl. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 15 Rn. 22.

⁵ MK-StGB-Dierlamm § 266 Rn. 239; Schönke/Schröder-Perron § 266 Rn. 49.

⁶ BGHStE 51, 100, 119 (»schwarze« Parteikasse: Kanther-Verfahren); offengelassen (bei deutlicher Tendenz zum bloßen Verbotsirrtum) in BGH NJW 2006, 522, 531 (Mannesmann-Verfahren): „...könnten sie in einem den Vorsatz und damit die Strafbarkeit ausschließenden Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB) oder in einem vermeidbaren oder unvermeidbaren Verbotsirrtum (§ 17StGB) gehandelt haben. Die Abgrenzung im Einzelnen dürfte sich als schwierig erweisen, wie dies bei Tatbeständen mit stark normativ geprägten objektiven Tatbestandsmerkmalen ... häufig der Fall ist... Eine sachgerechte Einordnung etwaiger Fehlvorstellungen oder -bewertungen der Angekl. wird sich nicht durch schlichte Anwendung einfacher Formeln ohne Rückgriff auf wertende Kriterien und differenzierende Betrachtungen erreichen lassen. Die Annahme etwa, dass jede (worin auch immer begründete) fehlerhafte Wertung, nicht pflichtwidrig zu handeln, stets zum Vorsatzausschluss führt, weil zum Vorsatz bei der Untreue auch das Bewusstsein des Täters gehöre, die ihm obliegende Vermögensfürsorgepflicht zu verletzen, kann nicht überzeugen. Umgekehrt könnte der Senat auch der Auffassung nicht folgen, dass es für die Bejahung vorsätzlichen Handelns ausreicht, wenn der Täter alle die objektive Pflichtwidrigkeit seines Handelns begründenden tatsächlichen Umstände kennt und dass seine in Kenntnis dieser Umstände auf Grund unzutreffender Bewertung gewonnene fehlerhafte Überzeugung, seine Vermögensbetreuungspflichten nicht zu verletzen, stets nur als Verbotsirrtum zu werten ist.“ S.a. BGHStE 54, 148, 162 (VW-Betriebsrat): „...Inanspruchnahme eines nicht tatsachenfundierten irrigen Erlaubnissatzes [berechtigt nicht]...zur Annahme eines Tatbestandsirrtums...“

→ also TB-Irrtum nicht nur bei Fehlvorstellungen über tatsächliche Umstände⁸, sondern auch infolge fehlerhafter rechtlicher Wertung⁹ möglich

⁷ Mitvollzug der außerstrafrechtlichen Wertung in laienhafter Form.

⁸ Z.B.: GmbH-Geschäftsführer kennt einen für ihn verbindlichen, das fragliche Geschäft untersagenden Gesellschafter-Beschluss nicht; oder: Dem Täter war bei einer Kreditvergabe die faktische Insolvenz des Schuldners grob fahrlässig unbekannt.

⁹ Z.B.: Täter glaubt irrig, dass sein Verhalten im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (iSv § 43 I GmbHG als Konkretisierungsmaßstab für das „rechtliche Dürfen“ bei fehlender Einzelvorgabe) steht.